



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

BW – Nr.: 27/2025
vom 10.07.2025

Anstaltsverfügung Nr. 27/ 2025

Betr.: Zulassung von Gegenständen und privater Habe der Gefangenen

Stichworte: Zulassung von Gegenständen, persönlicher Besitz, Ausstattung des Haftraums, Kleidung.

1. Zulassung von Gegenständen

Im Hinblick auf die Zulassung von Gegenständen und privater Habe einschließlich Kleidung der Gefangenen gemäß §§ 58, 59 HmbStVollzG bzw. §§ 15, 16 HmbU-VollzG sind

Unter anderem:

- die „Liste der zugelassenen Gegenstände“ für Männer und für Frauen sowie
- die „Grünliste“ für die Firmen des Versandhandels.

Die in der jeweiligen „**Liste der zugelassenen Gegenstände**“ aufgeführten Gegenstände sind zur Ausstattung des Haftraums grundsätzlich zugelassen und können beim Zugang bzw. bei der Selbststellung

genehmigt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Weitere Gegenstände oder die Zulassung weiterer Versandfirmen können nur auf entsprechenden Antrag bei besonderen Umständen im Einzelfall, im Hinblick auf die Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum und nach eingehender Prüfung und abschließender Genehmigung [REDACTED] zugelassen werden.

2. [REDACTED]

Für die Gefangenen werden darüber hinaus Gegenstände von besonderer Bedeutung [REDACTED] erfasst, [REDACTED]
[REDACTED]

Die für jeden einzelnen Gefangenen angelegte [REDACTED] liste [REDACTED] umfasst dabei insbesondere behändigte E-Geräte, Spielkonsolen, Spiel- und Tonmedien, Schmuck, besondere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung einschließlich Musikinstrumente sowie andere besondere private Gebrauchsgegenstände.

[REDACTED]
[REDACTED] Grundsätzlich sind alle in der [REDACTED]
[REDACTED] liste [REDACTED] zu erfassenden Gegenstände [REDACTED] an die Gefangenen auszuhändigen.

3. Gültigkeit

Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 27/2025 vom 20.06.2024 und gilt bis zum 31.07.2027

[REDACTED]